

Beschlussvorlage		Vorlagen-Nr. 11/025/2026	Erstellt am 27.04.2026
Sachgebiet 11 - Hauptverwaltung		Verfasser Reindl, Carola	
Gremium Kreistag	Datum 11.05.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach; Benennung der politischen Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach			

Vorschlag zum Beschluss:

Als politische Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach werden bestellt:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2.	FW				

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Vorlagebericht

Für die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach sind u. a. 2 politische Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach vorgesehen. Die politischen Vertreter und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag benannt.

- Allgemeines:
- Gemäß Art. 18 AGSGB kann die Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durch Arbeitsgemeinschaften gefördert werden. Eine Arbeitsgemeinschaft dieser Art besteht in unserer Region seit 1979. Es handelt sich dabei um einen freiwilligen Zusammenschluss der in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern und der Träger der Sozialhilfe.
 - Zu den wesentlichen Aufgaben dieser Arbeitsgemeinschaft zählen die Pflege einer engen und reibungslosen Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Bedarfsklärung für Dienste und Einrichtungen, die Abstimmung bei Planung, Errichtung und Erweiterung von Diensten und Einrichtungen, die Unterstützung von Maßnahmen für Arbeitssuchende (vor allem für Langzeitarbeitslose), die Verhütung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Wohlfahrtseinrichtungen.
 - Seitens der Verwaltung des Landkreises Amberg-Sulzbach sind der Leiter der Sozialhilfeverwaltung und der Leiter des Kreisjugendamtes in der Arbeitsgemeinschaft vertreten.
- Rechtsgrundlage:
- § 5 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XII und Art. 18 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches -AGSGB - in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 27.12.2004
 - Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach
- Mitglieder:
- Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Amberg
 - Bayer. Rotes Kreuz, Kreisverband Amberg-Sulzbach
 - Caritas-Verband Amberg-Sulzbach
 - Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen Dekanats in Sulzbach-Rosenberg
 - Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Rentner e.V., - Vdk, Kreisverband Amberg-Sulzbach
 - Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Amberg-Sulzbach e.V.
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern, Bezirksgruppe Oberpfalz (Sozialteam)
 - Israelitische Kultusgemeinde Amberg
 - Stadt Amberg
 - Landkreis Amberg-Sulzbach

- Landrat: Ist nicht kraft Amtes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft; die gesetzliche Vertretung des Landkreises durch den Landrat (Art. 35 Abs. 1 LKrO) bleibt unberührt.
- Stellv. Landrat, weitstellv. Landrat: Ist nicht kraft Amtes Stellvertreter des Landrats in der Arbeitsgemeinschaft; die gesetzliche Vertretung des Landkreises bleibt unberührt.
- Weitere Sitze („gekorenne“ Mitglieder):
- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 2
 - Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss)

Zur Sitzverteilung:

Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren
- Hare/Niemeyer
- d'Hondt

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium

- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
- wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
 - Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche Mitteilung, mit der sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 11.05.2026.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (2 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	1	1
FW	1	1
SPD		
JU		
GRÜNE		
AfD		
FDP/FWS		
ÖDP		
Die Linke		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Ausschussgemeinschaft	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	1	1
FW	0+1?	0+1?
SPD	0+1?	0+1?
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Die Ziehung der Lose brachte folgendes Ergebnis:
Sitz Nr. 2 erhält: SPD

ab 08.12.2025 Sitz Nr. 2: FW (Änderung des Stärkeverhältnisses)

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Reindl Josef	CSU	Birner Barbara
2.	FW	FW	Bachmann-Mühlinghaus- Brigitte	FW	Dorfner Franz

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.